

Landesfrauenrat Thüringen e.V.  
Johannesstraße 19  
99084 Erfurt

## **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

### **der Delegiertenversammlung des Landesfrauenrates Thüringen e.V.**

---

Die für die Delegiertenversammlung erforderlichen Regelungen sind in der Satzung in §§ 6 und 7 geregelt.

#### **§ 1 Einladung und Fristen**

(1) Zum satzungsgemäßen Versand der Einladungen gehören insbesondere folgende Anlagen:

- Anmeldeformular
- Kandidat\*innen-Liste im Falle von Wahlen
- Antragsformular

(2) Im Vorfeld von Wahlen erhalten die Mitgliedsorganisationen Kandidat\*innen-Bögen spätestens zwölf Wochen vor der DV. Diese sind bis neun Wochen vor der Delegiertenversammlung ausgefüllt zurück zu senden.

(3) Anträge sind auf dem Antragsformular bis vier Wochen vor der DV einzureichen.

(4) Der Geschäftsbericht, der Finanzbericht und die eingereichten Anträge inklusive der Empfehlung des Vorstandes werden spätestens zwei Wochen vor der DV an die angemeldeten Delegierten und die Mitgliedsorganisationen versandt.

#### **§ 2 Gäste**

Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese erhalten Rederecht in Debatten, wenn die Delegiertenversammlung dem zustimmt.

#### **§ 3 Durchführung**

(1) Die Vorsitzende eröffnet und leitet die Delegiertenversammlung. Sie kann sich von einem Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.

(2) Zu Beginn der Delegiertenversammlung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.

(3) Die Redezeit für Diskussionsredner\*innen beträgt höchstens drei Minuten. Die Reihenfolge richtet sich nach den Wortmeldungen nach Aufrufen des Tagesordnungspunktes. Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsführerin kann außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.

(4) Im Rahmen der Antragsberatung wird der Antragsteller\*in auf Wunsch als erster das Wort zur Begründung erteilt. Die Redezeit beträgt maximal drei Minuten.

(5) Geschäftsordnungsanträge und andere Wortmeldungen zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Reihenfolge der Redner\*innenliste behandelt. Die Abstimmung über einen Antrag zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem je eine Redner\*in für und gegen den

Geschäftsordnungsantrag sprechen konnte. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wer bereits zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Begrenzung der Redezeit, Schluss der Debatte oder Schließung der Redner\*innenliste stellen.

(6) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so ist zunächst über solche Anträge abzustimmen, die der Weiterbehandlung des Tagesordnungspunktes widersprechen. In Zweifelsfällen ist mit Stimmenmehrheit zu entscheiden, wie verfahren werden soll.

#### **§ 4 Protokollführung**

(1) Das Ergebnisprotokoll, in das auf Antrag abweichende Meinungen aufzunehmen sind, ist von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen.

(2) Versand und Einspruch regelt die Satzung § 6 (7)

(3) Bei Einspruch wird in der nächsten Delegiertenversammlung ausschließlich über die endgültige Fassung des Einspruchs beschlossen.

#### **§ 5 Abstimmung**

(1) Während der Durchführung einer Abstimmung oder während eines Wahlaktes sind Geschäftsordnungsdebatten unzulässig.

(2) Abstimmungen über Anträge erfolgen durch Aufheben der Stimmkarten. Auf Verlangen einer stimmberechtigten Delegierten ist geheim abzustimmen.

(3) Bei schriftlichen Abstimmungen ist eine Zählkommission zu bilden. Diese besteht aus mindestens zwei Personen.

(4) Die Stimmberechtigung ist in der Satzung § 6 (1) geregelt.

(5) Bei Wahlen ist die Wahlordnung zu beachten.

#### **§ 6 Anträge**

(1) Anträge an die Delegiertenversammlung sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Dieser sammelt die Anträge, ordnet sie und legt sie fristgerecht mit einer Beschlussempfehlung der Delegiertenversammlung vor.

#### **§ 7 Kassenprüfung**

(1) Die Kassenprüfer\*innen prüfen, ob die Kasse den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht.

(2) Die Kassenprüfer\*innen haben der Delegiertenversammlung einen Kassenprüfbericht zu erstatten und beantragen, bei ordnungsgemäßer Buchführung, die Entlastung des Vorstandes.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung wurde am 07. September 2019 durch die 44.

Delegiertenversammlung des Landesfrauenrates verabschiedet und tritt sofort in Kraft.